

Beschlußempfehlung und Bericht **des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 11/6931, 11/7208 —

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung
„Deutsche Stiftung Umwelt“*)

A. Problem

Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts, die unter besonderer Berücksichtigung der mittelständischen Wirtschaft Vorhaben zum Schutz der Umwelt fördern soll.

B. Lösung

Erlaß eines Gesetzes als Voraussetzung für die Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts durch den Bund.

Annahme mit großer Mehrheit bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Der Stiftung wird von der Bundesrepublik Deutschland der Erlös aus dem Verkauf der Salzgitter AG in Höhe von insgesamt 2 519 123 500 DM übertragen.

*) Im Ausschuß wurde der Name mit „Deutsche Bundesstiftung Umwelt“ festgelegt.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksachen 11/6931, 11/7208 — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 18. Juni 1990

Der Haushaltsausschuß

Walther	Borchert	Dr. Weng (Gerlingen)	Esters	Frau Vennegerts
Vorsitzender	Berichterstatter			

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Deutsche Stiftung Umwelt“
— Drucksachen 11/6931, 11/7208 —
mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Deutsche Stiftung Umwelt“

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Deutsche **Bundesstiftung** Umwelt“

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Errichtung und Rechtsform

Der Bund wird unter dem Namen „Deutsche Stiftung Umwelt“ eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts errichten.

§ 1

Errichtung und Rechtsform

Der Bund wird unter dem Namen „Deutsche **Bundesstiftung** Umwelt“ eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts errichten.

§ 2

Aufgaben

(1) Aufgabe der Stiftung soll es sein, Vorhaben zum Schutz der Umwelt unter besonderer Berücksichtigung der mittelständischen Wirtschaft zu fördern. Die Stiftung soll in der Regel außerhalb der staatlichen Programme tätig werden; sie kann diese ergänzen.

(1) unverändert

(2) Zur Erfüllung ihrer *Aufgaben* soll die Stiftung insbesondere fördern:

(2) Zur Erfüllung ihrer **Aufgabe** soll die Stiftung insbesondere fördern:

— Forschung, Entwicklung und Innovation im Bereich umwelt- und gesundheitsfreundlicher Verfahren und Produkte unter besonderer Berücksichtigung kleiner und mittlerer Unternehmen;

— unverändert

— Austausch von Wissen über die Umwelt zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und anderen öffentlichen oder privaten Stellen; Vorhaben zur Vermittlung von Wissen über die Umwelt;

— unverändert

— innerdeutsche Kooperationsprojekte in der Anwendung von Umwelttechnik vorwiegend durch mittelständische Unternehmen einschließlich Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen;

— unverändert

— Bewahrung und Sicherung national wertvoller Kulturgüter im Hinblick auf schädliche Umwelteinflüsse (Modellvorhaben).

— unverändert

(3) Die Stiftung soll jährlich einen Umweltpreis vergeben.

(3) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
§ 3 Rechnungsprüfung Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegt der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.	§ 3 unverändert
§ 4 Berlin-Klausel Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.	§ 4 unverändert
§ 5 Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.	§ 5 unverändert

Bericht der Abgeordneten Borchert, Dr. Weng (Gerlingen), Esters und Frau Vennegerts

I. Verfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner 206. Sitzung am 25. April 1990 dem Haushaltsausschuß federführend sowie dem Ausschuß für Wirtschaft, dem Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen und dem Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

Die mitberatenden Ausschüsse haben den Gesetzentwurf am 17. und 30. Mai 1990 erörtert.

Der Haushaltsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 82. Sitzung am 18. Juni 1990 behandelt.

II. Zielsetzung des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts zu errichten, deren Stiftungsvermögen aus dem Verkaufserlös der Salzgitter AG mit rd. 2,5 Mrd. DM von der Bundesrepublik Deutschland bereitgestellt wird. Aufgabe der Stiftung soll es sein, Vorhaben zum Schutz der Umwelt unter besonderer Berücksichtigung der mittelständischen Wirtschaft zu fördern und dabei in der Regel außerhalb staatlicher Programme tätig zu werden. Die Stiftung soll insbesondere Forschung, Entwicklung und neuartige Lösungen im Bereich umwelt- und gesundheitsfreundlicher Verfahren und Produkte, den Austausch von Wissen über die Umwelt, innerdeutsche Kooperationsprojekte in der Anwendung von Umwelttechnik sowie Modellvorhaben zur Sicherung und Bewahrung national wertvoller Kulturgüter vor schädlichen Umwelteinflüssen fördern. Ferner ist die jährliche Vergabe eines Umweltpreises vorgesehen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Vorlage am 30. Mai 1990 beraten und empfiehlt mit großer Mehrheit bei einer Gegenstimme die Annahme des Gesetzentwurfes der Bundesregierung in der Fassung der Stellungnahme des Bundesrates, soweit die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung dieser zugestimmt hat.

Der Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 30. Mai 1990 beraten und empfiehlt einstimmig bei Abwesenheit der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN, die Vorlage mit der Ergänzung anzunehmen, daß als Sitz der Stiftung Salzgitter bestimmt werde.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Gesetzentwurf in seiner 80. Sitzung am 17. Mai 1990 beraten. Er empfiehlt bei drei Gegenstimmen der Fraktion DIE GRÜNEN mehrheitlich, dem Gesetzentwurf zuzustimmen. Ferner empfiehlt der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bei Enthaltung der Fraktion der SPD mehrheitlich, die Sitzung zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

IV. Beratungen des Haushaltsausschusses

1. Der Haushaltsausschuß ist dem Gesetzentwurf sowie der in Drucksache 11/6931 ausgeführten Begründung der Bundesregierung mit großer Mehrheit bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN im wesentlichen gefolgt. Der Haushaltsausschuß schloß damit an seine bei der Beratung und Beschlußfassung über den Bundeshaushalt 1990 getroffene Festlegung an, den Erlös aus dem Verkauf der Salzgitter AG in eine Umweltschutzstiftung zu überführen (Drucksachen 11/5578 und 11/5580), wobei die im Haushaltsausschuß vertretenen Fraktionen erneut ihre unterschiedlichen Auffassungen über den Verkauf der Salzgitter AG als solchen sowie zu bestimmten Einzelfragen der Veräußerung und der Etatisierung zum Ausdruck brachten.
2. Die Koalitionsfraktionen erneuerten ihre positive Einschätzung der bislang durchgeführten Privatisierungen von Bundeseigentum und werteten es als Erfolg ihrer bisherigen Finanz- und Wirtschaftspolitik, daß erstmals seit 1982 der Erlös aus dem Verkauf einer Bundesbeteiligung nicht für die Verminderung der Nettokreditaufnahme im Haushalt eingesetzt werde.

Die Koalitionsfraktionen wiesen hinsichtlich der vorgesehenen Rechtsform darauf hin, daß die Errichtung einer Stiftung des privaten Rechts eine bewegliche Aufgabenerfüllung mit wechselnden Schwerpunkten außerhalb einengender Maßgaben des Haushaltsrechts gewährleiste.

Die Fraktion der SPD und die Fraktion DIE GRÜNEN vertraten demgegenüber die Forderung, das Sondervermögen in eine Stiftung des öffentlichen Rechts einzubringen, die der Bundesaufsicht und der uneingeschränkten Kontrolle des Bundesrechnungshofes unterliege. Die Oppositionsfraktionen teilten insofern die durch den Bundesrechnungshof in dessen Bericht vom 20. April 1990 geäußerten Bedenken hinsichtlich der öffentlichen Kontrolle der mit dem Gesetzentwurf angestrebten Stiftung. Die Fraktion der SPD beantragte, die vorgesehene Vorschrift über die Rechnungsprüfung der Stiftung

zu ergänzen und ein uneingeschränkt nach den Regelungen der Bundeshaushaltsordnung ausgerichtetes Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes. Insbesondere sei erforderlich, dem Bundesrechnungshof das Prüfungsrecht beim Letztempfänger der Stiftungsmittel einzuräumen sowie dessen Recht auf Berichterstattung an das Parlament klarzustellen. Die durch den Gesetzentwurf lediglich bei der Stiftung eingeräumten Prüfungsrechte seien angesichts des beträchtlichen Umfangs der zur Verfügung zu stellenden Mittelvergaben nicht ausreichend, um Erfolgskontrollen zu gewährleisten. Die Fraktion der SPD erinnerte daran, daß unterschiedliche Rechtsstandpunkte zur öffentlichen Finanzkontrolle der Volkswagen-Stiftung verwaltungsgerichtliche Verfahren erforderlich gemacht hätten, die zum Teil derzeit noch anhängig seien. Die Koalitionsfraktionen wiesen demgegenüber auf die Leitbildfunktion der Volkswagen-Stiftung in bezug auf Rechtsformwahl und Gewährung von Prüfungsrechten hin und lehnten den von der Fraktion der SPD gestellten Antrag ab. Die Koalitionsfraktionen brachten ferner zum Ausdruck, daß von der Vorlage des Prüfungsberichts des Bundesrechnungshofs an den Deutschen Bundestag ausgegangen werde.

3. Der Haushaltsausschuß war der Auffassung, die von der Stiftung zu vergebenden Mittel nicht zu Einsparungen an anderen Stellen des Bundeshaushalts zu verwenden. Im Haushaltsausschuß bestand überwiegend Einvernehmen über die Verwendung des Sondervermögens für Vorhaben auf dem Gebiet des Umweltschutzes.

Die Koalitionsfraktionen hoben hervor, daß von der Umsetzung des Stiftungszwecks positive Langzeitwirkungen zu erwarten seien. Insbesondere sei damit zu rechnen, daß mittlere und kleinere Unternehmen künftig vermehrt zur Lösung von Umweltproblemen beitragen würden. Ferner begrüßten die Koalitionsfraktionen die Förderung innerdeutscher Kooperationsprojekte bei der Anwendung von Umwelttechnik sowie die vorgesehene Unterstützung von Modellvorhaben zur Bewahrung und Sicherung national wertvoller Kulturgüter.

Die Fraktion der SPD befürwortete, gleichfalls die mit der Stiftungstätigkeit vorgesehenen Ziele auf dem Gebiet des Umweltschutzes und unterstrich ihre Forderung, Klein- und Mittelbetriebe bevorzugt in die Förderung einzubeziehen.

Die Fraktion DIE GRÜNEN sprach sich darüber hinaus für die Berücksichtigung von Produktlinienanalysen und Untersuchungen alternativer Anbau- und Wirtschaftsmethoden in der Landwirtschaft

aus. Die Fraktion DIE GRÜNEN wies darauf hin, daß das Vermögen der Salzgitter AG während der nationalsozialistischen Herrschaft in Deutschland begründet worden sei und sprach sich dafür aus, einen Teil des Stiftungsvermögens für Entschädigungen ehemaliger Zwangsarbeiter zu verwenden. Ferner regte die Fraktion DIE GRÜNEN an, aus den bisher aufgelaufenen Zinsen 200 000 DM für eine Dokumentations- und Gedenkstätte auf dem Gelände des ehemaligen Konzentrationslagers Salzgitter-Drütte bereitzustellen. Der Haushaltsausschuß verständigte sich insofern darauf, im Rahmen der anstehenden Beratungen des Bundeshaushaltsplans 1991 bei Vorlage baureifer Unterlagen die erforderlichen Ausgabeermächtigungen bereitzustellen.

4. Der Haushaltsausschuß nahm den von der Bundesregierung vorgelegten Satzungsentwurf der Stiftung zur Kenntnis. Der Haushaltsausschuß ging hinsichtlich der Berufung des Kuratoriums davon aus, daß das aus 14 Mitgliedern bestehende Gremium zur Hälfte aus dem politischen Raum besetzt werde. Die verbleibenden 7 Mitglieder seien aus den Bereichen Wirtschaft und Wissenschaft zu berufen. Der Haushaltsausschuß empfahl mit großer Mehrheit der Bundesregierung, bei der Besetzung des Kuratoriums wie folgt zu verfahren: Die Bundesregierung beruft drei parlamentarische Mitglieder des Kuratoriums aus dem Kreis der Mitglieder des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages; zu ihnen gehören der Vorsitzende des Haushalts- und der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses. Der von der Fraktion DIE GRÜNEN gestellte Antrag, insgesamt vier Mitglieder des Haushaltsausschusses in das Kuratorium zu entsenden, wurde mehrheitlich abgelehnt.

Der von der Fraktion der SPD gestellte Antrag, bei der Zusammensetzung des Kuratoriums Vertreter der Gewerkschaften und der Umweltverbände zu berücksichtigen, wurde mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen abgelehnt.

Die Fraktion der SPD regte ferner an, den künftigen Sitz der Stiftung im Einvernehmen mit der niedersächsischen Landesregierung festzulegen. Die Koalitionsfraktionen sprachen sich demgegenüber dafür aus, als Sitz der Stiftung Osnabrück festzulegen. Der Haushaltsausschuß stimmte mit der Mehrheit der antragstellenden Fraktionen dieser Festlegung zu.

Der Haushaltsausschuß kam überein, den Namen der Stiftung mit „Deutsche Bundesstiftung Umwelt“ festzulegen, um Verwechslungen mit anderen Umweltstiftungen zweifelsfrei zu vermeiden.

Bonn, den 18. Juni 1990

Borchert **Dr. Weng (Gerlingen)**
Berichterstatte

Esters

Frau Vennegerts

